

**Satzung der Gemeinde Neuenkirchen
über die Erhebung von Beiträgen für die Regenwasserbeseitigung
in dem laut Anlage I bezeichneten Geltungsbereich der Gemeinde
Neuenkirchen Ortsteil Ihlenfeld**

Regenwasserbeitragssatzung

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung
- § 5 Weitere Beitragspflichten
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt II

- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Anzeigenpflicht
- § 13 Ordnungspflicht
- § 14 Inkrafttreten

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an einen Hauptentwässerungskanal oder Nebenentwässerungskanal der Regenwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen:
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht vorhanden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerbliche Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab Regenwasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Regenentwässerung wird auf der Grundlage der zulässigen überbaubaren Grundstücksfläche ermittelt. Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird durch Vervielfältigung der nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche ermittelt.

Es gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl.
2. soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gilt folgender Wert

- a) bei reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

0,3

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe oder Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder zu Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Zum Beitragspflichtigen kann auch der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs – und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs – und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In- Kraft – Treten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, soweit diese Teile benutzbar sind.

Für Absatz 1 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu 80 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

Die Vorausleistungen werden von der Gemeinde Neuenkirchen nicht verzinst.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig. Das gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

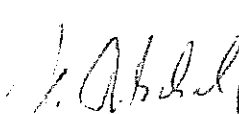
§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 28.03.2006 tritt damit außer Kraft.

Diese Satzung wurde am *29.07.2009* der Landrätin des Landkreises Mecklenburg -
Strelitz als unter Rechtaufsichtsbehörde angezeigt.

Neuenkirchen, den *30.07.2009*


Ritschel
Bürgermeister

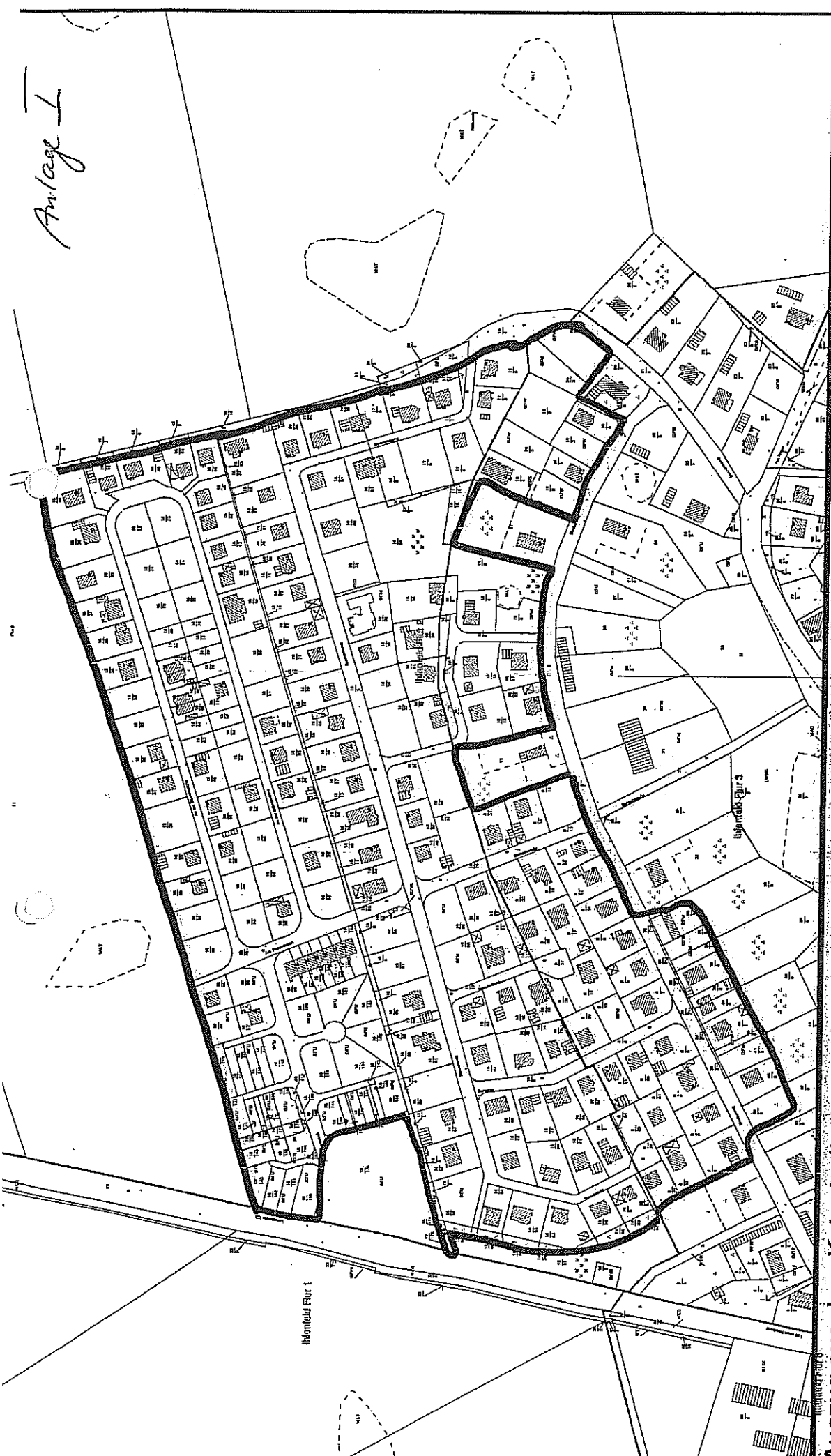


Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens – und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungs-vorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, die Satzung nach Genehmigung durch die Rechtaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg – Strelitz öffentlich bekannt zu machen.

Anlage I



Maßstab 1: 3500, Auszug ist genordet

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Gebungsbereich d. Soltung



Amt Neverin
Der Amtsvorsteher
Dorfstraße 36
17039 Neverin
Internet: www.amtneverin.de